

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn

Berlin, 4. Juni 2012  
pa/Ke/St

GZ: BA 54-FR 2210-2012/0002

### Überarbeitung der MaRisk

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des ersten Entwurfs für eine Überarbeitung der MaRisk und die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Für die Praxis wäre es hilfreich, einen konkreten Termin festzulegen, der den Instituten einen ausreichenden Zeitraum für die Implementierung der zusätzlichen Anforderungen einräumt, da sowohl Änderungen in der Organisation als auch der Aufbau von zusätzlichen Steuerungssystemen erforderlich sind.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass auch weiterhin der Grundsatz der doppelten Proportionalität betont wird, der insbesondere auch den Bausparkassen mit ihrer besonderen Geschäfts- und Risikostruktur den notwendigen Spielraum für eine sachgerechte Umsetzung der MaRisk eröffnet.

Im Einzelnen haben wir zu dem vorliegenden MaRisk-Entwurf folgende Anmerkungen:

#### **AT 1 Tz. 2 Orientierung an „einschlägigen Veröffentlichungen“**

*„(...) Der sachgerechte Umgang mit dem Proportionalitätsprinzip seitens der Institute beinhaltet in dem prinzipienbasierten Aufbau der MaRisk auch, dass Institute über bestimmte, in den MaRisk explizit formulierte Mindestanforderungen hinaus Vorkehrungen treffen, wenn dies zur Sicherstellung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements erforderlich sein sollte. Insofern haben sich Institute abhängig von Art, Umfang und Komplexität ihrer Geschäftsaktivitäten bei der Ausgestaltung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements auch an den einschlägigen Veröffentlichungen z. B. des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht oder des „Financial Stability Board“ zu orientieren. (...)“*

Die Forderung, dass sich Institute „auch an den einschlägigen Veröffentlichungen (...) zu orientieren“ haben, ist für die praktische Umsetzung der MaRisk zu unspezifiziert und problematisch, da damit gegebenenfalls auch rechtlich nicht verbindliche internationale Diskussionspapiere formal einbezogen werden. Wir halten es hingegen für erforderlich, dass entsprechende Empfehlungen zunächst von der European Banking Authority bzw. den nationalen Bankaufsichtsbehörden

den geprüft und ggf. in eigenen Leitlinien aufgegriffen werden, um dabei auch die Besonderheiten des europäischen bzw. nationalen Bankenmarktes berücksichtigen zu können. Unseres Erachtens ist das Erfordernis, sich an „einschlägigen Veröffentlichungen“ zu orientieren, bereits an anderen Stellen der MaRisk implizit abgedeckt (z.B. AT 4.1, Tz. 8, wonach die Angemessenheit der Methoden und Verfahren zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit zumindest jährlich durch die fachlich zuständigen Mitarbeiter zu überprüfen ist).

Die Formulierung in dem MaRisk-Entwurf sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

#### **AT 4.1 Tz. 8 Gestaltung der Risikotragfähigkeitssteuerung**

„(...) Die zur Risikotragfähigkeitssteuerung eingesetzten Verfahren haben sowohl das Ziel der Fortführung des Instituts als auch den Schutz der Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer Sicht angemessen zu berücksichtigen.“

Nach Satz 1 liegt die Wahl der Methoden und Verfahren zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit in der Verantwortung des Instituts. Auch der bankaufsichtliche Leitfaden über die „Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte“ lässt den Instituten die Wahl, ob sie beispielsweise einen Going-Concern- oder einen Liquidationsansatz verfolgen. Satz 7 scheint dazu im Widerspruch zu stehen, weil danach durch die Verfahren der Risikotragfähigkeitssteuerung sowohl das Ziel der Fortführung des Instituts als auch der Schutz der Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer Sicht zu berücksichtigen sind. Diese Anforderung wäre möglicherweise auch auf die Ergänzung des Risikotragfähigkeitskonzepts um einen Kapitalplanungsprozess gemäß Tz. 9 anzuwenden.

Zur Klarstellung regen wir an, auf den missverständlichen Tz. 8 Satz 7, der im Hinblick auf den genannten Leitfaden entbehrlich ist, zu verzichten.

#### **AT 4.3.2 Tz. 1 Risikosteuerungs- und -controllingprozesse, Erläuterung zur Begrenzung von Risiken**

„Die Begrenzung von im Risikotragfähigkeitskonzept einbezogenen Risiken erfolgt insbesondere auf der Basis eines konsistenten Limitsystems.“

Im Übermittlungsschreiben wird zur Begrenzung der Risiken klargestellt: „Gerade mit Blick auf schwerer quantifizierbare Risiken muss dies aber nicht zwingend auf der Basis „harter“ Limite (...) geschehen. Der begrenzende Charakter kann gegebenenfalls – je nach Art des Risikos - auch durch Ampel- oder Warnsysteme erreicht werden. Entscheidend ist aber letztlich, dass die Prozesse als Ganzes im Hinblick auf das vorhandene Risikodeckungspotenzial rechtzeitig Steuerungsimpulse auslösen, die eine übermäßige Risikonahme, die das übergeordnete Ziel der Risikotragfähigkeit gefährdet, verhindern können.“

Wir begrüßen diese Klarstellung und schlagen vor, sie inhaltlich als Erläuterung in die MaRisk zu integrieren. Dabei sollte es unseres Erachtens auch ausdrücklich gestattet werden, insbesondere schwer quantifizierbare Risiken – analog zur Behandlung der Risikotoleranzen (siehe Erläuterung zu AT 4.2 Tz. 2) – durch qualitative Maßnahmen zu begrenzen.

### **AT 4.3.2 Tz.2 Indikatoren für ein Frühwarnsystem**

*„Die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse müssen gewährleisten, dass die wesentlichen Risiken (...) frühzeitig erkannt, vollständig erfasst und in angemessener Weise dargestellt werden können. Hierzu hat das Institut auf der Basis quantitativer und qualitativer Risikomerkmale geeignete Indikatoren für die frühzeitige Identifizierung von Risiken sowie von risikoartenübergreifenden Effekten abzuleiten.“*

In der Prüfungspraxis würde das bedeuten, dass für alle wesentlichen Risikoarten zunächst sowohl quantitative als auch qualitative Risikomerkmale zu definieren sind und dann daraus geeignete Frühwarnindikatoren für jedes Risikomerkmale zu finden und zu überwachen sind. Der administrative Aufwand für die laufende Weiterentwicklung und den Betrieb des Frühwarnsystems würde dadurch – mit zweifelhaftem Nutzen – erheblich erhöht werden.

Wir regen daher an, Satz 2 der Tz. 2 wie folgt zu formulieren: *„Im Rahmen des Frühwarnsystems sind für alle wesentlichen Risiken qualitative oder quantitative Indikatoren abzuleiten und zu beobachten.“*

### **AT 4.4.1 Tz. 2 Besondere Funktionen - Risikocontrolling**

Dem Risikocontrolling werden gemäß AT 4.4.1 Tz. 2 bestimmte Aufgaben zugeordnet. Zur Vermeidung von Redundanzen mit Anforderungen aus anderen Modulen regen wir an, die Textziffer auf eine Aussage zur Mitwirkung bei der Risikoinventur und der Risikoberichterstattung zu beschränken.

### **AT 4.4.3 Tz. 1 Compliance**

*„Jedes Institut muss über eine funktionsfähige Compliance-Funktion verfügen. Diese hat die institutsinternen Regelungen, die die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen Vorgaben gewährleisten, zu bewerten, deren Einhaltung zu überwachen (...). Ferner hat sie die Risiken, die sich aus der Nichteinhaltung gesetzlicher Bestimmungen und sonstiger Vorgaben ergeben können, zu beurteilen.“*

Wir regen die Klarstellung an, dass sich die Compliance-Funktion zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben sowie zur Beurteilung der Risiken, die sich aus der Nichteinhaltung ergeben, anderer Bereiche bedienen kann.

Aus unserer Sicht dürfte es vor allem in kleineren Instituten die Kapazitäten der Compliance-Funktion übersteigen, regelmäßige und wirksame Überwachungstätigkeiten selbst vorzunehmen. Sie müsste sich deshalb z.B. der Internen Revision bedienen können und sich deren Überwachungstätigkeiten und Prüfungshandlungen zu eigen machen dürfen.

### **AT 8 Tz. 7 Neu-Produkte-Prozess; Änderungen betrieblicher Prozesse und Strukturen**

*„Für wesentliche Veränderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation sowie in den IT-Systemen hat das Institut Prozesse zu etablieren, die die Auswirkungen der geplanten Veränderungen auf die Kontrollverfahren und die Kontrollintensität analysieren. (...).“*

Wir regen an, diese neue Tz. nicht in Modul AT 8, das Anforderungen an Aktivitäten in neuen Produkten und auf neuen Märkten enthält, sondern als Anforderung an die Aufbau- und Ablauforganisation in Modul BTO einzufügen.

### **BTO 1.2.1 Tz. 1 Kreditgewährung, 2. Erläuterung**

*„Kapitaldienstfähigkeit*

*(...) Die Anwendung vereinfachter Verfahren sind im Rahmen des besonders kleinteiligen Konsumentenkreditgeschäftes möglich.“*

Die neue Erläuterung könnte dahingehend verstanden werden, dass die Anwendung vereinfachter Verfahren zur Beurteilung der Kapitaldienstfähigkeit auf besonders kleinteiliges Konsumentenkreditgeschäft eingeschränkt wird. Eine derartige Einschränkung wäre unseres Erachtens deutlich zu restriktiv.

Wir schlagen daher vor, die Erläuterung wie folgt zu fassen:

*„Die Anwendung vereinfachter Verfahren ist im Rahmen des besonders kleinteiligen Privatkundenkreditgeschäftes möglich. Hierzu zählen insbesondere auch Darlehen nach § 7 Abs. 4 BauSparkassengesetz.“*

### **BTO 2.2.1 Tz. 10 Unterbrechung der Positionsverantwortung von Händlern**

*„Das Institut hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Positionsverantwortung von Händlern nach spätestens 12 Monaten für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 10 Werktagen an einen anderen Mitarbeiter übertragen wird. (...)“*

Wir gehen davon aus, dass sich diese Regelung auf das Handelsbuch bezieht und insbesondere die Verantwortung des Treasury für die Einhaltung der von der Geschäftsleitung vorgegebenen strategischen Zinsrisikoposition für das Anlagebuch nicht von der vorgesehenen Regelung betroffen ist.

### **BTR 3.1 Tz. 5 und 6 Liquiditätstransferpreissystem**

*„In Abhängigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten und der Refinanzierungsstruktur ist ein geeignetes Liquiditätstransferpreissystem zur verursachungsgerechten internen Verrechnung der jeweiligen Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken einzurichten. (...)“*

Wie Sie in Ihrem Anschreiben betonen, soll durch die verursachungsgerechte Berücksichtigung von Liquiditätskosten, –nutzen und -risiken bei der Steuerung und der Kalkulation der Transaktionen *„verhindert werden, dass durch deren unvollständige Berücksichtigung Fehlanreize für Refinanzierungsstrukturen gesetzt werden, die sich während der Turbulenzen auf den Finanzmärkten als extrem instabil erwiesen, teilweise sogar zur Verschärfung der Krise beigetragen haben. Auch die Ausgestaltung dieses Liquiditätstransferpreissystems steht – wie bisher auch – unter dem Primat der Proportionalität. Dabei hängt die konkrete Ausgestaltung nicht nur von der Art, dem Umfang, der Komplexität und dem Risikogehalt, sondern auch von der konkreten Refinanzierungsstruktur eines Instituts ab.“*

Im Hinblick auf diese Ausführungen möchten wir grundsätzlich anmerken, dass mit dieser allgemeinen Anforderung in die Geschäftsstrategie und damit in die originäre Verantwortung der Geschäftsleitung eingegriffen wird. Diese Anforderung halten wir als Bestandteil von BTR 3.1 für nicht angemessen. Für nicht-kapitalmarktorientierte Institute, deren Refinanzierung zum

größten Teil aus Kundeneinlagen besteht, ist die Einrichtung eines Liquiditätstransferpreissystems nicht zielführend und wäre damit insbesondere auch für Bausparkassen unverhältnismäßig.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen berücksichtigen würden. Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER PRIVATEN  
BAUSPARKASSEN

i. A.



(Ketzner)

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE  
LANDESBAUSPARKASSEN

i. A.



(Pauer)